

Vertrag der Kölner Gemeinden 13.12.1761

Ref 18,20f

IM NAMEN DES DREIEINIGEN GOTTES:AMEN:

DEMNACH EINER JEDEN CHRISTLICHEN GEMEINDE INSONDER=

heit aber denen Eltesten und Vorstehern der selben obliegt daß Jesus Reich, soviel an Ihnen ist, befördert, die Gottseligkeit und andacht im Christenthum täglich vermehret werde, so hat in dieser erwegung ein hiesiges Consistorium mit einstimmung Ihres zeitl Predigers Ludwig Wilhelm Lepper, und der zu diesem Endzweck convocirter gantzer Gemeinde vor gut befunden, **daß ein zweiter Prediger**, welcher in der Lehre orthodox, im Leben und Wandel ohntadelhaft, dabei friedfertig und begierig wäre, die Lehre Christi und deßen reich auszubreiten, erwehlet und berufen würde.

Weilen aber die hiesige Gemeinde nicht imstande ist, dieses wichtige Werk aus Ihren eigenen Mitteln allein auszuführen, als hat ein Christl.Consistorium des Ends einige Deputatos an die Herren Vorsteher und Glaubensbrüder derer Reformirten Gemeinden in Cölln abgeordnet, und denenselben die gefaßte resolution nicht allein bekannt gemacht, sondern auch dieselbe um beitrugung desselben Predigergehalts freundbrüderlich ersuchet, welchen Vortrag gndst Cöllnische Hh Vorsteher nicht allein auch willig angenommen, sondern auch Ihre aßistence versprochen haben, darum dan sich beiderseits vereinbahret:

1. Daß mit genehmigung der Cöllnischen GlaubensBrüder zwey oder drey tüchtige Subjecta in die Enge **PredigerWahl** gebracht, von der Mülheimer gemeinde aber ein Subjectum Kirchenordnungsmäßig in Gottes Nahmen gewehlet und beruffen werden solle.
2. Wan dan dieser Neuerwehlte zweite Prediger würllich installiret, und von Mülheimer gemeinde in gleichheid von gehalt und sonstiger praerogativen, nebst einer bequemen Wohnung mit dem Hn Prediger Lepper gestellet worden, so sind Cölln.gemeinden aus Liebe zu? Wohlstand der Ref.Mülheimer gemeinde, und in erwartung mehrerer erbauung Ihrer gemeinden in der Lehre zur Seligkeit willig, Ihren beiden Hh Predigern, so lang als solche bei Mülheimer Gemeinde in diensten stehen qwerden, jährlich mit **175 Rhtl** zu Salariren, und solches denenselben Quartaliter selbst bezahlen zu laßen; Wan aber der neuerwehlte Prediger mit todt oder Beruf abgehen sollte, soll es fernerhin folgendes dem Contract vom Jahr 1741 dn 4tewn aug. gehalten werden.
3. Ferner haben Cöllnische gemeinden sich entschloßen, der Mülh=gemeinde zuzufolg deren ersuchung zur Reparation und **Kosten des 2ten Predigerhauses**, zwanzig fünf Rhtl 80 alb Jährlich genießen zu laßen.
4. Und nachdem Cölln=Gemeinden nicht anders dan die Wohlfahrt der Mülh=gemeinde, und daß die erbauung auf alle Weise befördert werden möge, zum ?haben so wollen auch dieselben der Mülh\_er gemeinde vor eine Liebesgabe, und wegen **Abgang der Collecten bei denen Bettagen**, als sonsten mehreren ausgaben bei diesen zeiten, die Ihr versprochenen Einhundert ,Rhtl 80 alb dan auch völlig und ohne einigen abzug Jährlich, und zwar diese als obige 25 Rhtl so ?? laßen, als der Neuerwehlte H Predigere bedienet werden wird, wie dan auch solche von der Zeit nach introducierung des zweyten Herrn Predigers ihren anfang nehmen sollen.
5. Dargegen sollen vorbenannte Herrn Predigere auf erforder? Verbunden sein, nebst dem Mülheimer halben Dienst, **die Cöllngemeinden in Sacris** nach ihrem Zustand und

übergabender formul zu bedienen dergestalt, daß wan solche bedienung in Cölln verricht werden solle, daß als dan solche bedienung von einem vorgemeldten H Predigere welchen die Cöllnische gemeinde darzu ersuchen werden. Wie vorhin geschehen, hingegen aber wan solche bedienung in Mülheim von obgen.? Cöllnische gemeinden anverlanget werde, als dan solche auf ertheilte **Dimißorialien** von denen Cöll=Hh Vorsteheren alternative, unter aßistence des Mülheimer Consistorii, nach Mülheimer ordnung verrichtet werden solle.

6. Wollte es aber Gott ingnaden fügen, daß Cölln.Gemeinden, es sey vor der Zeit oder beständig **Ihr Exercitium Religionis** erhielten, sollen beide zu Mülheim stehende Prediger, alternative, oder einer derselben nach Willkühr der Cöllngemeinden gehalten sein, den Gottesdienst in Cölln zu verrichten.
7. Versprechen Mülheimer Consistorialen und gemeinde, wand die Cölln.gemeinden einig **Beschwer gegen der beiden Predigeren Bedienung** haben, und solche angeben würden, daß das Mülheimer Consistorium darin gehörige Rrmedur verschaffen werde.
8. So dan auch daß Ihre **Lötger bei denen Communionen** gebührend verehret , und sie keine Cöllnischegemeinds glieder noch deren Kinder ohne förmliche Kirchenzeugnüße annehmen, wie dan Cöllnische sich verbinden Ihnen im letzteren gleiche ordnung gegen die Mülheimer gemeinde zu observiren, anbei auch denen Cöllnischen Ihre ausgetheilten Lötger gleich nach der zweiten Communion durch den Schulmstr zuzustellen.
9. Versprechen Mülheimer denen Cöllnischengemeindsgliederen, daß sie dieselbe in der Kirchen zu Mülheim mit guten **Sätzen Jederzeit ohnentgeltlich nach Standesgebühr** versehen zu wollen,
10. Damit ,Cöllnische hierdurch bei Vierteljährigen als wochentlichen **Collecten**, worauf Cöllnische sich sonsten einigen Vorbehalt zu machen fug gehabt hätten, sich desto mildthätiger zu erzeigen bewogen werden.
11. Versprechen Cöllnische denen Mülheimern, und Mülheimer denen Cöllnischen, in Ihrem wohlhergebrachten **Kirchenfreyheiten nicht zu beeinträchtigen** noch einzugreifen.

Wenn nun diese obbeschriebenen puncten beiderseits placidirt und einge?? Worden, so sind zwey gleichlautende Instrumenta ausgefertigt, gegeneinander ausgewechselt, und zu unserer Bekräftigung mit unserem gewöhnlichen Kirchen Siegel befestigt worden, so geschehen Mülheim am Rhein den 13ten Xbris 1761

Siegel DH

Siegel ND

Siegel Wall